

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Online-Pflichtverteidigerliste der RAK Berlin ab 2020

Pflichtverteidigerliste Berlin



Online-Pflichtverteidigerliste der RAK Berlin ab 2020

Geplant ab 15. Januar 2020

Online-Pflichtverteidigerliste der RAK Berlin ab 2020

Stellungnahme der RAK Berlin vom 16.12.2019

**Kammervorstand wendet sich gegen die Verringerung der auszuschreibenden
Notarstellen**

In der Urania, An der Urania 17, 10787 Berlin

Kammerversammlung am Mittwoch, 4. März 2020, 17:00 Uhr

Mitteilung des Landgerichtspräsidenten

Bearbeitungsrückstände beim Landgericht Berlin verringert

Widerspruch gegen den Mahnbescheid nur noch in maschinell lesbarer Form

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren wird ausgedehnt

Bedrohung der Anwaltschaft in Pakistan

Der Tag des bedrohten Anwalts 2020

Ermäßigte Gebühren für Berliner Kammermitglieder

Neuer Veranstaltungskalender von DAI und RAK Berlin für das 1. Halbjahr 2020

Geschäftsstelle der RAK am 24.12. und am 31.12.2019 geschlossen

Meldungen

Fragebogen

RA Prof. Niko Härting antwortet

Online-Pflichtverteidigerliste der RAK Berlin ab 2020

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erstellt jetzt eine Pflichtverteidigerliste, auf die die Gerichte und Staatsanwaltschaften im neuen Jahr auf der Webseite der RAK Berlin unter www.rak-berlin.de zugreifen können.

Es ist geplant, dass sich die Kammermitglieder ab 15. Januar über den internen Mitgliederbereich in ähnlicher Form wie für die Anwaltssuche eintragen können, wenn sie an der Bestellung als Pflichtverteidiger interessiert sind.

Dabei besteht die Möglichkeit, eine E-Mail-Adresse, eine Webseite und eine Telefonnummer einzutragen, unter der das Kammermitglied außerhalb der Bürozeiten erreichbar ist. Weiterhin können Fremdsprachen sowie folgende Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden:

- Betäubungsmittelstrafrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Steuerstrafrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Jugendstrafrecht
- Kapitalstrafrecht
- Sexualstrafrecht
- Internationales Strafrecht

- Ausländerstrafrecht
- Medizinstrafrecht
- Internetstrafrecht

Die Kanzleidaten (Kanzleiadresse, Telefonnummer, Faxnummer) werden aus dem Mitgliederverzeichnis der Rechtsanwaltskammer gespeist. Die Pflichtverteidigerliste wird unabhängig von den Angaben in der Anwaltsuche geführt.

Die Suchmaske ermöglicht es, nach den oben genannten Kriterien zu suchen, Das Suchergebnis wird nach dem Zufallsprinzip angezeigt, wenn nicht die alphabetische Wiedergabe oder die Wiedergabe nach Postleitzahlen gewünscht wird.

Vor der Anmeldung für die Pflichtverteidigerliste müssen sich die interessierten Kolleginnen und Kollegen für die Nutzung des internen Mitgliederbereichs der Website der RAK Berlin anmelden. Bitte beachten Sie dazu die [Informationen über die Anmeldung](#). Da die Nutzung des internen Mitgliederbereichs nicht sofort nach der Anmeldung möglich ist, empfiehlt es sich für die Strafrechtler, die den internen Mitgliederbereich ab 2020 nutzen wollen, im internen Mitgliederbereich aber noch nicht angemeldet sind, **sich schon jetzt für den internen Mitgliederbereich anzumelden.**

Die Rechtsanwaltskammern müssen aufgrund des am 14.11.2019 beschlossenen Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung sicherstellen, dass die Kammermitglieder ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen bekunden können und dies für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften verfügbar ist. Die Verpflichtung der regionalen Kammern ist kurzfristig entstanden, da die notwendigen Anpassungen am Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis noch Zeit benötigen, das Gesetz aber ohne Übergangsfrist in Kraft getreten ist.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin plant, ihre eigene Pflichtverteidigerliste, die eine detaillierte Suche ermöglicht, auf Dauer beizubehalten.

Im Nachrichtenbereich der Webseite wird die RAK Berlin spätestens am 13. Januar

2020 mitteilen, ab wann genau die Pflichtverteidigerliste genutzt werden kann.

Kammervorstand wendet sich gegen die Verringerung der auszuschreibenden Notarstellen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich gegen den Plan der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gewandt, die Bedürfniszahl, nach der sich die Anzahl auszuschreibender Notarstellen richtet, ab 2021 von bislang 275 auf dann 350 Urkundsgeschäfte zu erhöhen und damit die auszuschreibenden Notarstellen zu verringern.

Die Senatsverwaltung führt an, dass der bisherige rechnerische Bedarf an Anwaltsnotaren in Berlin nicht mehr gedeckt werden könne, da jährlich nur rund 50 Absolventinnen und Absolventen der notariellen Fachprüfung zur Verfügung stünden und angesichts der höheren Zahl an ausgeschriebenen Notarstellen eine Bestenauslese nicht mehr stattfände. Außerdem seien bei der inzwischen schon gesunkenen Anzahl an Anwaltsnotarstellen Defizite in der Versorgung der Bevölkerung nicht bekannt geworden. Die Senatsverwaltung orientiert sich vor allem an Nordrhein-Westfalen, das die Bedürfniszahl von 275 auf 350 angehoben habe.

Der [Kammervorstand erwidert in seiner Stellungnahme vom 16.12.2019](#), dass die Bestenauslese in dem Bestehen der notariellen Fachprüfung zu sehen sei, bei der sich zuletzt Durchfallquoten von 25 bis 30% ergeben hätten. Es bedürfe keiner weiteren Auslese. Eine Verringerung der auszuschreibenden Notarstellen hätte keinen Einfluss auf die Qualität der notariellen Arbeiten. Eine solche Verknappung

führe außerdem dazu, dass der Anreiz für Kolleginnen und Kollegen, sich um das Notariat in dem aufwendigen und teuren Verfahren zu bewerben, sinke, wenn nur noch eine geringere Aussicht bestehe, eine Notarstelle zu erhalten.

Außerdem – so der Vorstand – sei statistisch gar nicht ermittelbar, ob tatsächlich in der Bevölkerung weiterer Bedarf bestehe. Darüber hinaus würden in den kommenden Jahren viele Notarinnen und Notare die Altersgrenze erreichen, so dass auch diese Stellen ersetzt werden müssten. Schließlich sei eine Orientierung an Nordrhein-Westfalen abzulehnen, da es zwischen beiden Bundesländern erhebliche Unterschiede gebe: Nordrhein-Westfalen sei anders als Berlin ein Flächenland und es gebe dort neben dem Anwaltsnotariat auch das Nur-Notariat.

Kammerversammlung am 4. März 2020, 17.00 Uhr



Die nächste Kammerversammlung am Mittwoch, 4. März 2020, wird aufgrund des vielfach geäußerten Wunsches von Kammermitgliedern erst um 17.00 Uhr beginnen. Neu ist außerdem, dass sie von einem Rahmenprogramm begleitet wird.

Vor der Kammerversammlung wird die

[RAK in Kooperation mit dem DAI vier](#)

[Fortbildungsveranstaltungen von 13.30 -16.30 Uhr](#) anbieten, die

gem.§ 15 FAO für folgende Fachgebiete anerkannt werden:

Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht,

Informationstechnologierecht, Verkehrsrecht und Strafrecht. Die

Teilnahmegebühren liegen bei 75,- € je Veranstaltung,

Anmeldung unter [http://www.rak-berlin.de/aktuelles/dai-](http://www.rak-berlin.de/aktuelles/dai-terme)

[termine](#) .

Daneben wird RA Herbert P. Schons, Präsident der RAK

Düsseldorf und Vizepräsident des DAV ebenfalls von 13.30 bis

16.30 Uhr unter dem Titel „RVG-Update“ Aktuelles zum Gebührenrecht vortragen und auf Fragen eingehen, die die Kammermitglieder bis zum 10.02.2020 an vorstand@rak-berlin.org richten können. Die Teilnahmegebühr beträgt 60,- €. Anmeldung unter <http://www.rak-berlin.de/termine/>

Bereits ab 15.30 Uhr besteht in der 1. Etage vor dem Zugang zum Humboldtsaal, in dem die Kammerversammlung stattfindet, die Möglichkeit sich mit verschiedenen Anwaltsorganisationen und mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen und sich in der Cafeteria zu stärken.

Auf der Kammerversammlung wird RA Prof. Niko Härting einen Kurzvortrag halten zu dem Thema:

Der neue § 2 Berufsordnung: Mails, Cloud, Messenger – Was ist eigentlich erlaubt?

Der neue § 2 Abs. 2 BORA wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Er lautet :

Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt. Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

Damit soll die unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit den Mandaten erleichtert werden. Das BMJV hat die von der Satzungsversammlung vorgelegte Neuregelung gebilligt, aber betont, dass die Sicherheitsanforderungen der

Datenschutzgrundverordnung eingehalten werden müssten.

Wie wirkt sich das Datenschutzrecht auf den neuen § 2 BORA aus? Was zeichnet den neuen § 2 BORA aus und was sind überhaupt die Vorzüge der neuen Regelung für die Kanzleien in der täglichen Praxis?

Antworten zu dem nicht ganz einfachen Zusammenspiel zwischen der beabsichtigten Kommunikationserleichterung im Alltag und der Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts wird RA Prof. Härting in einem Kurzvortrag liefern.

Anwesende erhalten im Anschluss ein Handout, das die Arbeit in den Kanzleien erleichtern soll.

Nach der Kammerversammlung wird wie in den vergangenen Jahren das Jahresfest in der 3. Etage der Urania stattfinden.



Bearbeitungsrückstände beim Landgericht Berlin verringert

Nach Mitteilung des Landgerichtspräsidenten Dr. Holger Matthiesen ist es durch organisatorische und personelle Maßnahmen gelungen, die Bearbeitungsrückstände in den zivilen Eingangsregistraturen des Landgerichts Berlin erheblich zu reduzieren.

In allen gesondert eingetragenen Sachgebieten (insbesondere alle Berufungen und Beschwerden sowie gesondert verteilte erstinstanzlichen Klageverfahren aus dem Bereich Bau, Heilbehandlung, Bank- und Kapitalanlage sowie Versicherungsrecht) seien keine Eintragungsrückstände mehr vorhanden und die Eingangsregistraturen tagfertig.

Im allgemeinen Turnus liege die Eintragsfrist zur Zeit noch bei 4 Wochen, allerdings mit stark fallender Tendenz, nachdem der längste Rückstand in diesem Bereich bei 11 Wochen (77 Kalendertage) gelegen habe. Er sei zuversichtlich, so der Landgerichtspräsident, dass auch die traditionell erhöhten Klageeingänge zum Ende des Jahres mit den getroffenen Maßnahmen rascher als in den Vorjahren in die richterliche Bearbeitung gebracht werden könnten.

Im Spätsommer hatte sich Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau an den Landgerichtspräsidenten gewandt, nachdem sich zahlreiche Kammermitglieder

darüber beschwert hatten, dass es zu erheblichen Bearbeitungsrückständen in den zivilen Eingangsregistraturen gekommen sei. Die RAK Berlin hatte hierüber auf der Website und im [Kammerton](#) berichtet.

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren wird ausgedehnt

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat mitgeteilt:

„Das [Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 sieht in Artikel 12](#) für das Automatisierte Mahnverfahren die weitere Ausdehnung der Nutzungsverpflichtung auf den Widerspruch vor. Gemäß § 702 Abs. 2 Satz 2 ZPO sind Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister damit ab dem 1. Januar 2020 verpflichtet, auch den Widerspruch gegen den Mahnbescheid in nur maschinell lesbarer Form zu übermitteln.

Erhebt also eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt oder registrierter Inkassodienstleister nach dem 31. Dezember 2019 Widerspruch gegen einen Mahnbescheid und übermittelt diesen nicht in nur maschinell lesbarer Form, ist dieser Widerspruch unbeachtlich und hindert nicht den Erlass eines Vollstreckungsbescheids, sofern die weiteren prozessualen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der formunwirksame Widerspruch kann deshalb zu empfindlichen Nachteilen für den anwaltlich vertretenen Antragsgegner führen.

Aufgrund der Anlage 1 zu § 1 Ziff. 1 der Verordnung zur Einführung von

Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell betreiben (MaschMahn-VodrV), sind die Mahngerichte auch über den 31. Dezember 2019 hinaus verpflichtet, das Widerspruchsformular zusammen mit dem Mahnbescheid an den Antragsgegner zuzustellen. Gleichwohl dürfen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister dieses Formular nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr verwenden. Das Formular enthält bereits jetzt entsprechende Hinweise.

Gegenwärtig wird das Portal www.online-mahntrag.de auf die Neuregelung vorbereitet. Dort können in Kürze maschinell lesbare Widersprüche erstellt werden, die danach entweder als Barcode oder nach Download der Widerspruchsdatei auf sicherem Übermittlungsweg an das Mahngericht übermittelt werden können. Die Handhabung entspricht der Handhabung für maschinell lesbare Folgeanträge, die bereits zum 1. Januar 2018 auf dem Portal zur Verfügung gestellt wurden.

Parallel werden die Hersteller von Branchensoftware, die ihre Produkte entsprechend ergänzen werden, unterrichtet. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister sollten sich bereits jetzt auf die ab dem 1. Januar 2020 geltende Rechtslage vorbereiten und sich mit ihrem Branchensoftwarehersteller in Verbindung setzen. Wird bereits jetzt das Portal www.online-mahntrag.de für die Erstellung maschinell lesbarer Anträge genutzt, genügt es, die Kanzleiorganisation rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 dahingehend umzustellen, dass auch der Widerspruch über das Portal erstellt wird.“

Der Tag des bedrohten Anwalts 2020



Vizepräsident und
Menschenrechtsbeauftragter Bilinç Isparta

Von Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter Bilinç Isparta

Der Tag des bedrohten Anwalts geht zurück auf den 24. Januar 1977 bei dem vier Gewerkschaftsanwälte und ein Mitarbeiter in ihrem Büro in Madrid, Spanien, wegen der Ausübung ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit ermordet wurden. Während einer der Mörder, der im Kontakt zu rechtsextremen Parteien und Organisationen stand, gefasst wurde und eine Haftstrafe von 15 Jahren erhielt, konnten die anderen beiden Täter ins Ausland fliehen. Einer der Täter setzte sich

nach Brasilien ab, während der dritte Täter später in Bolivien wegen Drogenschmuggels inhaftiert wurde.

Erstmals wurde der Tag des bedrohten Anwalts im Jahr 2009 begangen und wird am 24. Januar 2020 zum 10. Mal stattfinden. In den letzten Jahren konzentrierte sich der Tag des bedrohten Anwalts auf die Länder China, Kolumbien, Ägypten, Honduras, Iran, Philippinen, Spanien/Baskenland und auf die Türkei.

An dem Tag wollen die Initiatoren und die beteiligten Organisationen wie auch die Rechtsanwaltskammern,

1)

das Bewusstsein dafür schärfen, dass Anwälte während ihrer Berufsausübung im allgemeinen und bei der Vertretung der Mandanteninteressen im Besonderen belästigt, unter Druck gesetzt, bedroht, verfolgt, gefoltert, zum Schweigen gebracht und ermordet werden und

2)

eine nationale Diskussion über die Möglichkeiten, wie Anwälte vor derartigen Übergriffen und Repressalien geschützt werden können, einleiten oder fördern.

Die Situation in Pakistan

In den letzten Jahrzehnten wurden Anwälte in Pakistan bei der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten massenhaft Terrorakten, Mord, Mordversuchen, Angriffen, (Todes-)Drohungen, Verachtungsverfahren, Belästigungen und Einschüchterungen ausgesetzt. Sie wurden teils verhaftet, inhaftiert oder gefoltert. In einigen Fällen weiteten sich die Übergriffe auch auf die Familienmitglieder bereits ermordeter Anwälte aus, die ebenfalls Opfer gewaltsamer Überfälle wurden. Zum Teil wird Rechtsanwältinnen das Berufsverbot angedroht oder sie werden von Ermittlungsbeamten überfallen. Teilweise wurden christliche Anwälte oder Mitglieder muslimischer Minderheitengruppen angegriffen oder mit dem Tod bedroht. Der berüchtigtste Angriff auf Anwälte in Pakistan ereignete sich am 8. August 2016, als Terroristen das Regierungskrankenhaus von Quetta mit einem Selbstmordanschlag und

Schüssen überfielen, bei dem 56 Anwälte ums Leben kamen. Jedes Jahr wird weiterhin eine alarmierende Zahl von Anwälten während und wegen ihrer Tätigkeit umgebracht.

Die Täter dieser Anschläge waren nicht nur Terroristen und religiöse Fanatiker, sondern auch Mitglieder des Polizeiapparates. Es existieren Berichte, wonach einige Morde von Rechtsanwälten den regierungsfreundlichen Milizen (die es heute noch gibt) zugerechnet werden. Die Gründe für die Attacken auf die Kolleginnen und Kollegen sind vielfältig. Oft werden Sie wegen Ihrer Zugehörigkeit zu den Schiiten, der muslimischen Minderheit in Pakistan, angegriffen.

Es scheint, dass das Leben eines Rechtsanwalts in Pakistan bereits in dem Moment gefährdet ist, in dem er sich mit einer Angelegenheit als Rechtsanwalt befasst. Hierbei spielt es keine Rolle, welche Partei der Rechtsanwalt vertritt. Die Rechtsanwälte werden mit Ihren Mandanten und dem jeweiligen Fall regelmäßig gleichgestellt.

Das Verbot der Gleichstellung der Anwälte mit den von Ihnen vertretenen Rechtsangelegenheiten und/oder Mandanten stellt einen zentralen Grundsatz der UN-Leitsätze für die Rolle der Anwälte dar. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, darunter auch Pakistan, haben die Grundsätze über die Rolle der Rechtsanwälte unterzeichnet und sich zum Schutz der Rechtsanwälte verpflichtet.

Die Rahmenbedingungen in Pakistan sind in Anbetracht der Tatsache, dass die Taliban und andere terroristische Gruppen in vielen Teilen Pakistans immer noch präsent sind und immer noch häufig Angriffe auf ganz unterschiedliche Ziele verüben, besonders für Anwälte brisant. Sie sind in Pakistan ständig mit der Gefahr gezielter Gewalt, einschließlich Mord, konfrontiert.

Tötungen und mörderische Angriffe auf Anwälte zwischen 2014 und 2019

Die nachfolgend zusammengetragenen Fälle wurden von den Anwälten aus Pakistan, der International Association of People's Lawyers (IAPL), Lawyers' Rights Watch Canada (LRWC) und dem European Bar Human Rights Institute (IDHAE) dokumentiert.

Im Jahr 2014: Rashid Rehman Khan, ein regionaler Koordinator der

pakistanischen Menschenrechtskommission, wurde am 7. Mai 2014 von Bewaffneten erschossen. Am 3. Dezember 2014 griffen mehrere bewaffnete Motorradfahrer die Multan-Residenz von Shahbaz Gormani an, einem Anwalt, der einen Universitätsdozenten gegen Blasphemieanschuldigungen verteidigte.

Im Jahr 2015: Irfan Chauhan und Rana Khalid Abbas wurden von der Polizei während eines Protestschusses in der Stadt Daska, Provinz Punjab, am 25. Mai erschossen. Ein weiterer Anwalt, Zohaib Sahi, wurde bei diesem Vorfall schwer verletzt.

Im Jahr 2016 wurden von den 280 praktizierenden Anwälten 56 getötet und 92 gleichzeitig bei dem Terroranschlag am 08.08.2016 in Quetta verletzt. Infolgedessen wurde ein großer Teil der Balochistan Bar einfach eliminiert. Dies ist immer noch ein schwarzer Tag für den Anwaltsberuf in und außerhalb Pakistans!

Im Jahr 2017 ermordet: Rauf Ahmad Thaur Sheikhpura (9. Oktober 2017), Alia Shenzadi Sheikhpura (16. Mai 2017), Saleem Latif Nakana Sahib (30. März 2017), Mohammad Jan Gigyani (4. März 2017),

Im Jahr 2018: Pervez Akhtar (7. Februar 2018), Muhammad Idress (5. Februar 2018), Zainullah Khan (30. März 2018), Sanam Sikandar Umrani (aka Waqar Umrani 31. Mai 2018), Zamin Khan (6. Juni 2018), Haroon Bilour (13. August 2018), Yasir Zikyria (15. August 2018), Syed Azan Kundi (24. Dezember 2018), 7. Februar 2018: Pervez Akhtar Cheema, erschossen in seinem Auto auf dem Weg zu einer Anhörung in Sheikhpura, 9. Februar 2018: Rizvam, schwer angegriffen, weil er einen Angeklagten der Blasphemie verteidigte, 20. Februar 2018: Rana Ishtiaq und Owais Talib, getötet bei einer Anhörung im Gerichtsgebäude von Lahore.

Im Jahr 2019: : Naizmeen Shah (8. Januar 2019), Naila Amjad (11. Januar 2019), Asif Hussain (1. März 2019), Chaudhary Ghazanfar Ali Warraich (31. Mai 2019) und Malik Dilawar Hussain (17. Juli 2019), 3. Mai 2019, brutaler Mord an Mahr Muhammad Yasin Sahu adv Multan (Familienstreit), 3. Juni 2019, mörderischer Angriff auf Muhammad Adnan Othi, Chaudhary Shahid Meo, Muammad Tahir Aslam, 13. Juli 2019, mörderischer Angriff auf Mahr Ghulam Noul, 20. Juni 2019, mörderischer Angriff auf Syed Noor Ahmad Shah adv und neun weitere in TBA Arifwala, 16. Juli 2019, mörderischer Angriff auf Basharat Hundal adv von Rahim

Yar Khan.

Der Fall Saif-ul-Malook

Saif-ul-Malook erhielt Morddrohungen, nachdem er einen Freispruch nach der Berufung gegen seine Mandantin Asia Bibi erhalten hatte, die seit 2010 nach ihrer Verurteilung wegen Blasphemie im Todestrakt saß. Malook erhielt daraufhin Morddrohungen und war gezwungen, bei den europäischen Regierungen um Schutz zu bitten. Oberrichter Mian Saqib Nisar, Richter Asif Saeed Khosa und Richter Mazhar Alam Khan, die Richter, die ihre Verurteilung wegen Blasphemie aufgehoben haben, wurden ebenfalls mit dem Tod bedroht.

Am 24.01.2020 wird zeitgleich vor mehreren pakistanischen Botschaften, unter anderem auch vor der pakistanischen Botschaft in Berlin, Schaperstrasse 29, 10719 Berlin eine Demonstration stattfinden, bei der auf die haltlosen und nicht hinnehmbaren Arbeitsbedingungen der pakistanischen Kolleginnen und Kollegen hingewiesen und die Regierung auch dazu aufgefordert wird, alles Erforderliche für den ausreichenden Schutz der Kolleginnen und Kollegen zu unternehmen.

Datum:

Freitag, 24.01.2020

Ort:

Vor der pakistanischen Botschaft, Schaperstr. 29, 10179 Berlin

Beginn:

geplant ist 13.00 Uhr (der endgültige Zeitpunkt wird sich auf der Eingangsseite von www.rak-berlin.de im Nachrichtenbereich mitgeteilt.)

Foto oben: Islamabad, Hauptstadt von Pakistan

Neuer Veranstaltungskalender von DAI und RAK Berlin für das 1. Halbjahr 2020

Der Fortbildungskalender mit den Kooperationsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) für das 1. Halbjahr 2020 liegt vor und kann auch auf der Webseite der RAK Berlin (auf der Eingangsseite rechts unten: www.rak-berlin.de) abgerufen werden.

Aufgrund der Kooperation können die Berliner Fachanwältinnen und Fachanwälte im Laufe des Jahres 2020 die gem. § 15 FAO erforderlichen 15 Zeitstunden Fortbildung in allen Fachgebieten absolvieren.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Auf den Seiten 228 und 229 finden sich die Fortbildungsveranstaltungen, die die RAK Berlin im kommenden Jahr in eigener Regie anbietet. **Auf S. 228 stehen außerdem alle fünf Veranstaltungen, die am 4. März 2020, 13.30 – 16.30 Uhr, in der Urania vor der Kammerversammlung angeboten werden.** Bitte beachten Sie,

dass die Anmeldung zum RVG-Update bei der RAK, die Anmeldung zu den vier weiteren Termine beim DAI erfolgt.

Vor der Jahresmitte 2020 wird der Kalender für das 2. Halbjahr 2020 veröffentlicht.

TEILNAHMEGEBÜHREN

Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

Der ebenfalls reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den [Online-Kursen für das Selbststudium im DAI](#) beträgt 79,- € ab 2020 (bisher 75,- €) .

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 109,- € ab 2020 (bisher 105,- €).

Im Kammerton 08/2019 wurde das [Online-Angebot im eLearning Center des DAI](#) vorgestellt.

GESAMTÜBERSICHT

Zum [digitalen Fortbildungskalender für das 1. Halbjahr 2020](#) (Stand: 27.11.2019) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin (auf S. 228 und 229).

Meldungen



Dr. Marcus Mollnau bedankt sich bei Anna Hájková (links) und bei Rechtsanwältin Maria von der Heydt (Zur Meldung über den Dank an die Autorinnen des Buches "Die letzten Berliner Veit Simons").

Geschäftsstelle der RAK Berlin am 24.12. und am 31.12.2019 geschlossen

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin ist am 24. Dezember und am 31. Dezember 2019 ganztägig geschlossen und daher auch telefonisch nicht erreichbar.

Kammerpräsident bedankt sich bei den Autorinnen des neuen Buches „Die letzten Berliner Veit Simons“

Am 11. Dezember 2019 haben die Autorinnen Anna Hájková und Maria von der Heydt ihr neues Buch „Die letzten Berliner Veit Simons“ in der W.M. Blumenthal Akademie des Jüdischen Museums vorgestellt. Die bewegende Publikation zeigt, mit welcher Wucht der Holocaust in Familien, Schicksale und Biografien vernichtend einfiel. Die Familie Veit Simon war u.a. eine Anwaltsfamilie: Dr. Heinrich Veit Simon, einer der bedeutendsten Rechtsanwälte und Notare Berlins der 20er und 30er Jahre, starb am 18. Mai 1942, zu Tode geprügelt, im Polizeigefängnis in Berlin.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau, der [im Kammerton 11/2019 eine Rezension über „Die letzten Berliner Veit Simons“](#) verfasst hat, bedankte sich am 11. Dezember in der W.M. Blumenthal-Akademie (Foto links) bei den beiden Autorinnen für ihre wichtige Arbeit.

Delegationsreise der BRAK mit den zehn jüngsten Vorstandsmitgliedern nach Israel

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, welche Vorstandsmitglieder aus allen regionalen Kammern im kommenden Jahr an der Delegationsreise auf der Grundlage des Freundschaftsvertrages mit der Israel Bar Association nach Israel reisen werden. Ausgewählt werden zu dieser Reise jeweils die zehn an Lebensjahren jüngsten Vorstandsmitgliedern. Mit Rechtsanwältin Inken Stern gehört auch ein Vorstandsmitglied der RAK Berlin dazu.

Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen tritt größtenteils am 01.01.2020 in Kraft

Nachdem der Bundesrat keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt hat, wird das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer

zivilprozessrechtlicher Vorschriften größtenteils zum Jahresbeginn 2020 in Kraft treten. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Verstetigung der Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen in §544 ZPO-neu zum 01.01.2020 von Bedeutung, da die derzeitige Regelung des § 26 Nr. 8 EGZPO bis zum 31.12.2019 befristet ist. Allein die im GVG sowie GVGE vorgesehenen Änderungen sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten. Diese Regelungen betreffen insbesondere die obligatorische Einrichtung weiterer spezialisierter Spruchkörper auf der Ebene der LGs und OLGs.

BRAK-Magazin zum elektronischen Rechtsverkehr und zum beA

In der [Dezember-Ausgabe des BRAK-Magazins \(Heft 6/2019\)](#) wird berichtet zu dem Thema „Alles noch freiwillig – oder etwa nicht?! – Nutzungspflichten im elektronischen Rechtsverkehr“ und über „Die Bedeutung der beA-Karte und PIN – und warum man diese auf gar keinen Fall weitergeben sollte.“

Spendenaufruf

Die [Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte ruft wieder dazu](#) auf, mit einer Weihnachtsspende den Bedürftigen im anwaltlichen Berufsstand zu helfen.

Rechtsanwalt Prof. Niko Härting antwortet



RA Prof. Niko Härting

Prof. Niko Härting ist Rechtsanwalt in Berlin und Partner der HÄRTING Rechtsanwälte seit 1996. Er befasst sich seit langem intensiv mit Rechtsfragen rund um das Internet – auch als Autor und Dozent. Er ist Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin und Honorarprofessor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin). In drei Gesetzgebungsausschüssen des

DAV ist er Mitglied.

[Auf der Kammerversammlung am 4. März 2020 in der Urania wird er einen Kurzvortrag halten zu dem Thema: *“Der neue § 2 Berufsordnung: Mails, Cloud, Messenger . Was ist eigentlich erlaubt?“*](#)

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Gibt es einen schöneren Beruf?

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Ich hatte das Glück, über die Jahre mit vielen Anwältinnen und Anwälten zusammenzukommen, von denen ich viel lernen konnte. Aus der etwas älteren Generation etwa Jochen Schneider in München, dem „Papst“ des IT-Rechts. Oder Dieter Sellner, mit dem ich gemeinsam vor fast zwanzig Jahren für den Versammlungsstatus der „Love Parade“ gekämpft habe. Oder auch der jüngst verstorbene Ludwig Koch, einst Präsident des DAV – klug, warmherzig und auch im fortgeschrittenen Alter beeindruckend jugendlich.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Sie sollten in der Lage sein, zuzuhören und sich in die Mandantin hineinzusetzen. Und sie sollten einen klaren Blick für das Wesentliche eines Falls haben.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Ich mag meinen Beruf. Daher kann ich nur jedem und jeder diesen Beruf empfehlen.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Seit 1987 wurde das damalige „Standesrecht“ nach und nach liberalisiert, alte Zöpfe wie das Werbeverbot wurden abgeschnitten. Derzeit befinden wir uns in einer Phase der Rückbesinnung: Was unterscheidet uns Anwälte als „Organe der Rechtspflege“ eigentlich von x-beliebigen Dienstleistern? Orientieren wir uns lieber an Umsatz, Gewinn und JUVE oder an dem Wohl unserer Mandantinnen,

denen wir den Zugang zum Recht ermöglichen?

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Ich bin Mitglied in drei Gesetzgebungsausschüssen des DAV: Informationsrecht, Berufsrecht, Anwaltsethik. Da geht die Arbeit nicht aus.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Ich wurde gefragt und mochte nicht „Nein“ sagen.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Nicht wenig. 2 oder 3 Sitzungen pro Ausschuss, der Anwaltstag, ein jährliches Treffen in Brüssel und nebenbei Stellungnahmen, Diskussionen, Presseanfragen.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Zeit fehlt der Anwaltschaft nicht. Gelegentlich fehlt jedoch die Gelassenheit – z.B. beim Umgang mit dem derzeitigen „Legal Tech“-Hype, der die Anwaltswelt viel weniger verändert, als viele befürchten.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ja. Intensiv seit 15 Jahren.

Was macht Sie wütend?

Wut, Empörung, Schaum vor dem Mund und Shitstorms überlasse ich gerne anderen.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Als nächstes steht das „Internetrecht“ an. 7. Auflage, ein Projekt, das mich seit mehr als 20 Jahren begleitet.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Digitalisierung, Digitalisierung, Digitalisierung. Wir arbeiten papierlos und

versuchen, stets auf der Höhe der Zeit zu bleiben.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Warum sollte ich tauschen?

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Das IT-Recht ist immer noch eine Männerwelt, in der es Frauen nicht immer leicht haben.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Das sollen andere beurteilen.

Ihr größter Flop?

Oh, da gab es viele. Wer gerne einmal experimentiert, fällt des Öfteren auch heftig auf die Nase.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Deutschlandfunk Kultur, FAZ oder auch Twitter und Instagram. Ganz nach Laune.

Ihr liebstes Hobby?

Ich gehe gerne und viel ins Theater.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Je ne regrette rien.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Als junger Anwalt war mir der Rat älterer Kollegen immer wichtig und hilfreich, auch wenn ich nicht jedem Rat gefolgt bin.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.